

# Beglaubigte Abschrift

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN  
Der Vorsitzende des 8. Strafsenats



8 St 2/25

München, den 31. Oktober 2025

Strafverfahren gegen K█████ Makbule  
wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland

## Verfügung vom 31. Oktober 2025

I.

Die Hauptverhandlung beginnt am Montag, den 08. Dezember 2025 um 09.30 Uhr im Sitzungssaal B 277 und wird nach anliegendem Terminplan voraussichtlich bis mindestens 09. März 2026 fortgesetzt.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.
2. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Satz 2 GVG sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden zu errichten. Innerhalb des gekennzeichneten Sicherheitsbereiches sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Interviews zulässig.
3. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet.

Dieser haben sich die Zuhörer und Medienvertreter sowie die Verteidiger, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und Sachverständigen zu unterziehen.

4. Die Verteidiger, Zuhörer, Medienvertreter, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und Sachverständigen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. die Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen; ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.
5. Nach dem Vorzeigen der Ausweispapiere sind die Verteidiger, Dolmetscher, Zuhörer, Medienvertreter, Sachverständige und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe ausziehen und Taschen zu entleeren.  
Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.
6. Der Verteidiger, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht vorgenommen werden.  
Die Kenntnisnahme vom Inhalt der bei der Durchsuchung vorgefundenen Schriften und Aktenteile ist untersagt.  
Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn auszuschalten.
7. Mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden auf Anforderung beim Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Von Zuhörern und Zeugen mitgebrachte Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Foto- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen; sie werden auf Anforderung beim Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Für Medienvertreter gilt unten III. 4.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

8. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.
9. Sollten sich die Verteidiger, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen oder Sachverständigen nicht ausweisen können, ist der Vorsitzende zu verständigen.
10. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, die Protokollführer und die dem Senat und der Generalstaatsanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten werden nicht durchsucht.  
Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behälter.

### III.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer freigegeben sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.
3. Medienvertreter werden nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder

eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens in den für Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen. Es dürfen nur so viele Medienvertreter eingelassen werden, wie Sitzplätze für Medienvertreter freigegeben sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Medienvertretern besetzt werden. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

4. Medienvertreter, die sich entsprechend Ziffer 3. ausgewiesen haben, dürfen ihre Mobiltelefone und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn auszuschalten. Die Benutzung der Laptops im Sitzungssaal ist nur in einer die Verhandlung nicht störenden Lautstärke gestattet; Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht vorgenommen werden.

#### IV.

1. Bei Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten, zu wahren.
2. Zu Beginn der ersten Sitzung, jeweils am nächsten Sitzungstag nach einer Unterbrechung von mindestens zehn Tagen sowie am Tag der Urteilsverkündung werden vor Aufruf der Sache Film- und Bildaufnahmen von den Mitgliedern des Staatsschutzsenats im Sitzungssaal gestattet.  
Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
3. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen während der Verhandlung im Sitzungssaal und im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaal nicht gestattet, § 169 Satz 2 GVG.

#### V.

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden.

Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den dem Sitzungssaal vorgelagerten abgesperrten Bereich,
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Das Hausrecht wird im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts München ausgeübt von

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I

Hans Kornprobst

Telefon-Nebenstelle 4800 (Vorzimmer).

## VI.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

**Gründe:**

Den getroffenen Regelungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Ziff. II:

Die allgemeinen sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG) und der Sicherheit des Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten.

Zu Ziffer III:

Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden. Dabei obliegt es dem Gerichtsvorsitzenden, nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten im Sitzungssaal zu erlassen und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen, wobei ihm ein weiter Ermessensspielraum zusteht.

Zu Ziff. IV Nr. 2:

Die Einschränkung von Tagen, an denen vor Sitzungsbeginn von den Senatsmitgliedern Film- und Bildaufnahmen gefertigt werden dürfen, dient der Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs. Dieser würde erheblich beeinträchtigt, wenn an jedem Sitzungstag erst abgewartet werden müsste, bis die Fotografen und Kameralleute ihre Aufnahmen beendet haben, bevor mit der Sitzung begonnen werden kann.

Die Besetzung des Senats ändert sich im Laufe des Verfahrens nicht.

Zu Ziff. IV Nr. 3:

Der Ausschluss von Bild-, Film und Tonaufnahmen im Sitzungssaal nach Aufruf der Sache beruht auf § 169 Satz 2 GVG i.V.m. § 176 GVG.

Zu Ziff. V.

Der abgesperrte Durchgangsbereich (Sicherheitsbereich) vor dem Sitzungssaal, in dem sich das Durchleuchtungsgerät, die Detektorschleuse und die Durchsuchungskabinen befinden, dient ausschließlich der reibungslosen Durchführung der vom Vorsitzenden in Ziff. II und III angeordneten Sicherheitskontrollen.

VII.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

gez.  
Dr. Stoll  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, den 3. November 2025  
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Anlage:

**Terminplan:**

**Montag, 08.12.2025**

**Montag, 15.12.2025**

**Donnerstag, 18.12.2025 ab 13.30 Uhr**

**Mittwoch, 07. 01. 2026**

**Donnerstag, 15. 01. 2026**

**Donnerstag, 22. 01.2026**

**Montag, 26.01.2026**

**Dienstag, 27.01.2026**

**Montag, 02.02.2026**

**Montag 09.02.2026**

**Montag, 09.03.2026**

Sitzungsbeginn ist, soweit nicht anders vermerkt, jeweils um 9.30 Uhr.

Etwaige Änderungen werden durch geeigneten Aushang bekannt gemacht.

gez.

Dr. Stoll

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht